

Konstituierende Nationalversammlung. — 32. Sitzung am 17. Oktober 1919.

164/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Kollmann und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffs Vorgehens des Bezirksgerichtes Dr. Neustadt gegen die „Wiener Neustädter Zeitung“.

Am 11. September fand vor dem Bezirksgericht Wiener Neustadt eine Verhandlung gegen die „Wiener Neustädter Zeitung“ statt, welche, wenn das Urteil rechtskräftig würde, das Blatt und die gesamte Provinzpresse Österreichs schwer schädigen müßte und deren ganzer Gang einen Hohn auf die Rechtsprechung bedeutet.

Angeklagt war der Redakteur des Blattes Dr. Thurner wegen dreier Inserate in der Nummer 65, bei welchen nur die Adresse, nicht aber der Name des Feilbietenden genannt war. Es waren dies die Anzeigen:

„Ferkel
sind zu verkaufen.
Rakelsdorf Nr. 6.“

„Freilaufbad
fast neu, mit guten Friedenspneumatiks, ist zu verkaufen.
Auskunft in der Verwaltung des Blattes.“

„1 Kuh und 1 Schwein
zu verkaufen.
Wiener Neustadt, Günthergasse 10.“

Beanstandet wurde noch das Inserat:

„Säcke
für Kartoffeln und andere Zwecke, aus Jute, gebraucht, lochfrei, abzugeben.

Anfragen mit Verwendungsangabe an:
Eltbogen, Wien, XX., Jägerstraße 89 a“,

weil in diesem, wenigstens bei der Voruntersuchung, der Richter den Namen Eltbogen nicht als Name ansah.

Schon bei der Voruntersuchung hatte Dr. Thurner darauf verwiesen, daß es in allen Blättern Österreichs so üblich sei und wollte diesbezügliche Beweise dem Akte beischießen, was aber Dr. Schulhof als Untersuchungsrichter verweigerte.

Bei der sogenannten „Hauptverhandlung“, bei der aber nicht einmal die eingeklagten Inserate genannt, vielweniger eine Anklageschrift verlesen wurde, beantragte der Angeklagte Vertagung der Verhandlung zur Ermöglichung der Beweisführung, sowie Einvernahme verschiedener Provinz- und Wiener Blätter darüber, ob ein diesbezügliches Gesetz jetzt noch als zu Recht bestehend bekannt sei und wie es gehalten werde. Weiters darüber, daß eine derartige Handhabung des Gesetzes einen schweren Schaden für die Zeitung bedeuten würde. Bezirksrichter Schulhof lehnte trotz wiederholten Ersuchens die Protokollierung des Antrages auf Erhebung des Schadens, den die Zeitungen erleiden würden, ab (der Vertagungsantrag wurde weder angenommen noch abgelehnt) und fällte das Urteil auf 200 K Geldstrafe, ohne daß dabei der Paragraph genannt worden wäre, gegen den der Verurteilte sich vergangen hätte oder nach dem er zu bestrafen wäre.

Da das Gerichtsverfahren und das Urteil keine Klarstellung brachte, warum der Redakteur eigentlich verurteilt wurde — bei der Voruntersuchung war ein § 25 einer Kaiserlichen Verordnung genannt worden —, wandte sich der Redakteur an die Staatsanwaltschaft, von der er meinte, daß sie die Klage erhoben hatte. (Die Verhandlung hatte auch über den Ankläger nichts ergeben.) Hier wurde ihm die Sache nun dahin erklärt, daß bei Inseraten, welche Bedarfsartikel ankünden, Name und Adresse

Konstituierende Nationalversammlung. — 32. Sitzung am 17. Oktober 1919.

des Verkäufers notwendig seien. Auf die Einwendung, daß im „Neuen Wiener Tagblatt“ täglich über 50 Anzeigen ohne Namen zu finden sind, wußte auch die Staatsanwaltschaft keinen Bescheid. Eben-
sowenig darüber, daß derlei Anzeigen in allen Blättern straflos in der hier streng geStraften Form erscheinen.

Die Sache ist aber nun so, daß viele Familien, die aus Notlage Kleider, Mobilar oder Bilder verkaufen wollen, aus Standesrücksichten und Hunderten von anderen Gründen dies nicht inserieren können, wenn sie in der Zeitung für alle Welt den Namen nennen müssen und so erst recht den Weg zum Juden und Schleihhändler angewiesen wären. Durch ein einziges solches Inserat kann der ganze persönliche Kredit des Verkäufers in Frage gestellt werden, besonders in Provinzstädten. Übrigens hätte es ja die Staatsanwaltschaft leicht, derartige Anzeigen zu kontrollieren. Bei den unter Klage gestellten ersten zwei Inseraten genügte übrigens die Adressangabe vollständig; ein Freilaufzettel ist kein Bedarfsgegenstand aber auch hier wäre bei einer telephonischen Anfrage in der Verwaltung der Name sofort zu erfragen. Es wäre auch möglich, daß eine Zeitungsnummer mit den Adressen statt den Chiffren bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt würde.

Ganz entschieden aber müssen wir uns dagegen verwahren, daß irgendein verrosteter Kriegssparagraph aus der juridischen Rumpfkammer hervorgeholt wird und damit einem schwer um die Existenz kämpfenden Provinzblatte ein guter Teil des Inseratengeschäftes genommen wird, während Wiener

Blätter unbeanstandet 50 und 100 solcher Anzeigen bringen. Oder sollten diese noch unter der Amte vormärzlicher Kriegsgesetze stehen, die sonst in Österreich nirgends mehr Geltung haben?

Die „Wiener Neustädter Zeitung“ hat durch den kommunistischen Zerstörungsummel, um den sich die zuständigen Gerichtsstellen trotz der Erhebungen der Staatspolizei nicht gekümmert haben, gegen dessen Urheber kaum nach wiederholten Protesten eine Untersuchung eingeleitet, dann wieder eingestellt wurde, genug wirtschaftlichen Schaden gelitten, der nur zum Teil gedeckt wurde. Anscheinend haben die zuständigen Stellen, die jetzt fehlende Taufnamen suchen, den seitenlangen Bericht damals übersehen. So hätte das Blatt diesen „Prozeß“ mit seiner neuen Schädigung, der in aller Eile gegen jede Gerichtsnorm wie wir oben schilderten, abgewickelt wurde, wirklich nicht nötig gehabt.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Staatssekretär für Justiz die Anfrage:

„Wie er das Rechtsverfahren beim Bezirksgerichte Wiener Neustadt vor eigenmächtigem gekürzten Verhandlungsführen des Bezirksrichters Schulhof schützen, wie er die Gleichstellung der „Wiener Neustädter Zeitung“ mit den übrigen Blättern Österreichs wahren will, und zugleich die Aufforderung, die in Frage kommende Verordnung, wenn sie noch zu Recht besteht, durch einen amtlichen Kommentar klarzustellen?“

Gutmann.
Paulitsch.
Dr. Gimpl.
Schönsteiner.
Buchinger.

Hollmann.
Fr. Kocher.
Chr. Fischer.
Wolfgang Edlinger.
R. Gruber.